

Neue Coronaschutzverordnung: Was gilt für den Sport?

18.03.2022 | Allgemein (LSB)



Coronaschutzverordnung in der ab dem 19. März 2022 gültigen Fassung (gültig bis zum 02.04.2022)

Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage der CoronaSchVO NRW

Die neue Coronaschutzverordnung enthält folgende Vereinfachungen für den Vereinssport:

Sport grundsätzlich mindestens mit 3G möglich

Für Sport im Freien gibt es keinerlei einschränkende Regelungen mehr

Sporttreiben drinnen unterliegt einheitlich weiterhin der 3G-Regelung. Zusätzliche Vereinfachungen gelten (weiterhin) für folgende Gruppen:

- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag: Sie sind von allen Einschränkungen im Sport ausgenommen.
- Schülerinnen und Schüler (auch älter als 18 Jahre): Sie können einen geforderten Testnachweis durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an Schultestungen erfüllen.
- Für Trainer*innen und Übungsleiter*innen gelten weiter die 3G-Regelungen

Mit den neuen Regeln erlangen auch Ungeimpfte wieder einen einfachen Zugang zum Sport. Wir empfehlen unverändert, sich impfen zu lassen. Weiterhin fordern wir alle Sporttreibenden und Sportvereine auf, weiter umsichtig zu agieren, um sich und andere zu schützen.

Zuschauer-Regelungen: Grundsätzlich 3G

Bis 1000 Personen (drinnen)

- 3G-Vorgaben müssen erfüllt werden.
- Maskenpflicht! Ausnahme von der Maskenpflicht nur bei Beschränkung auf 2G+ (Unverändert entfällt die bei 2G+ zusätzlich zur Immunisierung notwendige Testung für alle Personen, die eine Booster-Impfung haben)

Bis 1000 Personen (draußen)

- 3G-Vorgaben müssen erfüllt werden.
- Keine Maskenpflicht

Über 1000 Personen (drinnen)

- 3G- Vorgaben müssen erfüllt werden
- Maskenpflicht! Ohne Ausnahme

Über 1000 Personen (draußen):

- 3G-Vorgaben müssen erfüllt werden
 - Keine Maskenpflicht!
-